

4. Richtlinie D-Chorleitung

Allgemeines

Ziel der D-Chorleitungs-Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung eines kirchlichen Chores. Mit der D-Prüfung weist der/die Bewerber/in die grundsätzliche Eignung als Chorleiter/in nach. Gleichzeitig dient die Ausbildung dazu, die weitere Fortbildungsfähigkeit des Schülers/der Schülerin zu ermitteln.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

1. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortungsvoller Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/inne/n anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Vollendetes 14. Lebensjahr.
3. Zertifikat der Vorsängerausbildung des Bistums Limburg – mit der Empfehlung für die D-Chorleiterausbildung – oder das RKM entscheidet mit den beteiligten Fachdozenten über die Zulassung zum D-Chorleiterkurs.
4. Mitgliedschaft in einem kirchlichen Chor
5. Grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer Chorleitertätigkeit im Bistum nach Abschluss der Ausbildung.

Über Ausnahmeregelungen kann das RKM entscheiden.

2. Ausbildung

1. Anmeldungen sind schriftlich bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres an das RKM zu richten. Beizufügen sind:
 - Nachweis/Belege über bisherige musikalische Ausbildungsgänge, soweit vorhanden.
 - das Zertifikat der Vorsängerausbildung (Kopie).
2. Der D-Chorleiterkurs beginnt jeweils nach den Sommerferien und dauert ein Jahr:
 - a) Ausbildungsfächer sind: Chorleitung, Chorische Stimmbildung, Gehörbildung, Einzelstimmbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, Allgemeine Musiklehre und liturgisches Wissen.
 - b) Erwartet wird die Teilnahme an einer vom RKM durchgeführten Kompaktveranstaltung während der Ausbildung. Die Kosten hierfür sind nicht in den Kursgebühren (s. Abschnitt III) enthalten.

- c) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Fächer Gregorianik und Deutscher Liturgiegesang kostenlos zu belegen. Prüfungen in diesen Fächern werden später bei der C-Teilbereichsausbildung als Chorleiter oder für die C-Kirchenmusikerausbildung anerkannt.
3. Das erste Vierteljahr der Ausbildung gilt als Probezeit. Die jeweiligen Fachdozenten entscheiden über den Erfolg des Unterrichts und teilen der Leitung des RKM ihre Entscheidung mit.

3. Prüfung

1. Die Abschlussprüfungen finden vor den Sommerferien statt. Das RKM gibt die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt. Der Schüler meldet sich über die Fachdozenten zu den Prüfungen an.
2. Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter des RKM und den jeweiligen Fachdozenten.
3. Prüfungsanforderungen

Chorleitung (20 Minuten)

- Einstudierung eines mehrstimmigen Chorwerkes

Chorische Stimmbildung (5 Minuten)

- Grundkenntnisse der Stimmbildung

Liturgisches Wissen (15 Minuten)

- Kenntnisse der liturgischen Grundbegriffe,
- Aufbau und Form der Eucharistiefeier,
- Kenntnisse anderer liturgischer Formen (Stundengebet, Wort-Gottes-Feiern),
- Gottesdienstgestaltung, Einsatz des Chores im Gottesdienst, Struktur des Kirchenjahres (Festkreise, Hochfeste, bedeutende Marien- und Heiligenfeste)

Gehörbildung (10 Minuten)

- Singen und Erkennen von Intervallen und Akkorden,
- Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.

Allgemeine Musiklehre (10 Minuten)

- Tonarten, Akkorde
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen der Chormusik

Chorpraktisches Klavierspiel (5 Minuten)

Spielen eines vorbereiteten Chorsatzes.

4. Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet:

sehr gut (13 – 15 Punkte), gut (10 – 12 Punkte), befriedigend (7 – 9 Punkte), ausreichend (4 – 6 Punkte), mangelhaft (1 – 3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte. Dabei werden die Fächer wie folgt bewertet:

Dreifache Wertung: Chorleitung;
Zweifache Wertung: Liturgisches Wissen, Gehörbildung;
Einfache Wertung: Allgemeine Musiklehre, Chorpraktisches Klavierspiel, Chorische Stimmbildung.

5. Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn in einem der Fächer Allgemeine Musiklehre, Chorpraktisches Klavierspiel die Note „mangelhaft“ erreicht wurde und dies durch eine mit mindestens „befriedigend“ gewertete Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Wissen, Gehörbildung ausgeglichen wird.
2. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn zwei der Fächer Chorische Stimmbildung, Allgemeine Musiklehre, Chorpraktisches Klavierspiel mit „mangelhaft“ bewertet wurden.
3. Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden.
4. Die Note „ungenügend“ in einem Fach schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Wissen, Gehörbildung.
5. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden. Die nicht bestandene Prüfung muss binnen des Zeitraumes von einem halben Jahr nachgeholt werden.

6. Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

7. Weiterbildung

Bewerber/innen, die die D-Chorleiterprüfung mit der Gesamtnote „befriedigend“ oder besser bestanden haben, können in die C-Teilbereichsausbildung als Chorleiter oder die C-Kirchenmusikerausbildung eintreten.

II. Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchenmusikalischen Ausbildung des Referats Kirchenmusik (RKM) hat in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben.

Dieses institutionelle Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Die Kenntnisnahme wird mit der Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag ausdrücklich bestätigt.

III. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der abgelegten Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten, ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann außerdem durch das RKM beendet werden:
 - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers auf Antrag des eingesetzten Fachdozenten,
 - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

III. Ausbildungskosten

Kursgebühren

1. Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) regelt die Gebührenordnung.
2. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen des/der Schülers/in im Unterricht besteht kein Ersatzanspruch. Bei längerer entschuldigter Ausfallzeit erfolgt eine Erstattung - ggf. eine Verrechnung - der für diesen Zeitraum entrichteten Unterrichtsgebühr.

Prüfungsgebühr

1. Die Prüfungsgebühr beträgt zurzeit € 65,- (füfundsechzig).
2. Für Externe beträgt die Prüfungsgebühr zurzeit € 130,- (einhundertdreißig).
3. Für erforderliche Nachprüfungen und Prüfungswiederholungen sind zurzeit € 40,-(vierzig) zu entrichten.
4. Die Prüfungsgebühr ist 3 Wochen vor der Abschlussprüfung an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg zu entrichten.
5. Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Erstattung, es sei denn, der Schüler ist nachweislich entschuldigt.

Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik
Commerzbank Limburg
IBAN: DE08511400290370001000
BIC: COBADEFFXXX

IV. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM, und dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

V. Bewerbung von Externen

1. Externe Bewerber/innen, die sich der D-Chorleiterprüfung beim Referat Kirchenmusik (RKM) unterziehen wollen, müssen zuvor den Vorsängerkurs absolviert haben. Sie stellen sich einem vom RKM beauftragten Fachdozenten vor.
2. Bei positivem Ergebnis der Vorstellung beantragt der/die Bewerber/in beim RKM einen Prüfungstermin.
3. Der beauftragte Fachdozent nimmt an der Prüfung als Mitglied der Prüfungskommission teil.
4. In anderen Ausbildungsgängen erworbene Qualifikationen können anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen der D-Chorleiter-Prüfung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das RKM.